

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde L ö s n i c h

vom 09.07.1987

Der Gemeinderat Lösnich hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1. Grabstellengebühren:

- | | |
|----------------------------------|------------|
| a) für ein Reihengrab | |
| an Einheimische | 100,-- DM |
| an Auswärtige | 200,-- DM |
| b) für ein Wahlgrab – Einzelgrab | |
| an Einheimische | 400,-- DM |
| an Auswärtige | 600,-- DM |
| c) für ein Wahl – Doppelgrab | |
| an Einheimische | 600,-- DM |
| an Auswärtige | 900,-- DM. |

Für jede weitere Grabstätte werden erhoben.	400,-- DM
---	-----------

Auswärtige zahlen einen Zuschlag von 50 %.

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern gelten die vorstehenden Gebühren entsprechend.
3. Die Nachzahlung für die Zeit vom Erwerb bis zur Belegung beträgt pro Jahr 1/30 der Kaufsumme.
4. Die Gebührensätze gelten bis zum 31.12. 1987. Ab 01.01.1988 erfolgt eine Gebührenfestsetzung jährlich in der Haushaltssatzung.
5. Die Gebühren für das Herstellen von Gräbern und die Durchführung von Umbettungen sind unmittelbar an den Bestatter zu entrichten.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührenordnung zur Bestattungs- und Friedhofsordnung vom 15.07.1964 sowie die Satzungsänderungen vom 20.06.1969, 15.11.1977 und 19.06.1984 außer Kraft.

L ö s n i c h, den 09.07.1987

Ortsgemeinde Löslich



Ortsbürgermeister

